

Axel Dessecker

## Entwicklung und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V.

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Dessecker, A. (2017). Entwicklung und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland. *Forum Strafvollzug* 66(2017), 4, S. 223–228. URN: urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1477

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact

URL: [krimpub.krimz.de](http://krimpub.krimz.de)

E-Mail: [krimpub@krimz.de](mailto:krimpub@krimz.de)

## KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Axel Dessecker

## Entwicklung und Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe in Deutschland

Lebenslange Freiheitsstrafen sind nichts Selbstverständliches. Dass sie im allgemeinen Bewusstsein verankert sind, zeigt sich immer dann, wenn über schwere Kriminalität diskutiert wird. Auch wenn es in der Logik strafrechtlicher Sanktionen liegt, dass es eine besonders spürbare Strafe für besonders gravierende Delikte geben muss, dauern Freiheitsstrafen üblicherweise für einen Zeitraum, der von einem Gericht in seinem Urteil bestimmt wird. Es ist für alle Beteiligten von Vorteil, dass Aufenthalte im Strafvollzug zeitlich begrenzt sind und dass sich die Höchstdauer berechnen lässt. Es gibt sogar einige Staaten, in denen man Freiheitsstrafen unbestimmter Dauer grundsätzlich ablehnt. So lautet Art. 30 I der Verfassung der Portugiesischen Republik von 1976:

„Lebenslange, zeitlich unbegrenzte oder unbestimmte freiheitsentziehende Strafen oder Sicherungsmaßnahmen sind unzulässig.“<sup>1</sup>

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über bisherige Entwicklung und aktuellen Stand der lebenslangen Freiheitsstrafe unter strafrechtlichen, vollzugsrechtlichen und kriminologischen Gesichtspunkten. Auf dieser Grundlage wird danach gefragt, wie sich diese Strafe in Zukunft darstellen wird und welche Reformüberlegungen angestellt werden sollten.<sup>2</sup>

### Entwicklung und Stand der lebenslangen Freiheitsstrafe

#### Ein kurzer historischer Rückblick

Liest man das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, finden sich mit der Zuchthausstrafe (§ 14 I) und der Festungshaft (§ 17 I) zwei Strafarten, die nicht nur zeitig, sondern auch „lebenslänglich“ sein können. Davor steht eine kurze Vorschrift über die Todesstrafe. Diese Regelungen waren das für alle Regierungen der deutschen Staaten akzeptable Ergebnis von Beratungen, die aus politischen Gründen unter großem Zeitdruck standen. Trotzdem wurden während dieser Beratungen sowohl die Todesstrafe als auch die lebenslange Zuchthausstrafe in Frage gestellt. Ein Antrag, die lebenslange durch eine höchstens zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu ersetzen, wurde in der aus sieben Justizpraktikern bestehenden Vorbereitungskommission mehrheitlich abgelehnt.<sup>3</sup>

Solange die Todesstrafe existierte, in Westdeutschland also bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahr 1949, scheint die lebenslange Freiheitsstrafe keine Sanktion gewesen zu sein, die besondere Aufmerksamkeit erregte. Sie fungierte als mildere Alternative zur Todesstrafe, wurde aber über die gesamte Epoche, für die seit 1882 Zahlen in der Reichskriminalstatistik gesammelt wurden, deutlich seltener verhängt. In manchen Jahren des Kaiserreichs bis 1918 wurden lediglich in zwei Fällen lebenslange Strafen registriert.<sup>4</sup>

Die heute selbstverständlich erscheinende starke Beachtung der lebenslangen Freiheitsentziehung beginnt mit der Abschaffung der Todesstrafe. Seither lagen die absoluten Verurteilungszahlen in der Bundesrepublik immer deutlich höher als diejenigen, die im Zeitraum bis 1937 für das Deutsche Reich erfasst worden waren, obwohl die Bevölkerung der Bundesrepublik wesentlich geringer war. Langfristig betrachtet zeigt die Strafverfolgungsstatistik trotz einiger Schwankungen von Jahr zu Jahr eine Aufwärtsentwicklung (Abbildung 1).

#### Strafrechtliche Voraussetzungen

Wie allgemein bekannt droht das Gesetz lebenslange Freiheitsstrafe vor allem in dem Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) als absolute Strafe an. Dieser Tatbestand prägt die Wahrnehmung der lebenslangen Strafe in der Vollzugspraxis wie in der Öffentlichkeit. Weniger beachtet werden einige Qualifikationen schwerer Delikte, etwa beim sexuellen Übergriff, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB), wobei alternativ auch zeitige Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Von großer symbolischer Bedeutung sind schließlich einige Tatbestände aus dem Völkerstrafrecht, zuletzt eingeführt für das Verbrechen der Aggression gegen einen anderen Staat (§ 13 I VStGB).<sup>5</sup>

Eine Begrenzung der lebenslangen Strafe kann allein im Vollstreckungsverfahren durch die Möglichkeit einer nachträglichen Aussetzung zur Bewährung erfolgen. Das Mindestmaß der lebenslangen Freiheitsstrafe bestimmt § 57a I 1 Nr. 1 StGB mit einer Verbüßungsdauer von 15 Jahren. Diese Mindestverbüßungszeit ist aber weder eine rechtliche noch eine faktische Begrenzung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Sie setzt lediglich eine Grenze nach unten, nicht etwa nach oben. Eine längere Verbüßungszeit wird vom Gesetz nicht definiert, sie kann nur gerichtlich festgelegt werden. Dafür gibt es einander ergänzende rechtliche Kriterien.

Eine erhöhte Mindestverbüßungszeit ergibt sich, wenn das Gericht eine „besondere Schwere der Schuld des Verurteilten“ festgestellt hat.<sup>6</sup> Hier geht es um das schwierige Unterfangen, unter solchen Delikten, für die aufgrund festgestellter Schuld bereits die Höchststrafe verhängt wurde, eine Untergruppe zu bilden, für die es dem Schuldprinzip entspricht, dass die Vollzugsdauer besonders lang ausgedehnt wird, und die entsprechende Vollzugsdauer auch noch zu beziffern. Entsprechende Begründungen sind kaum überprüfbar, und das Gesetz liefert dafür auch keine Anhaltspunkte. Unabhängig davon müssen für eine Aussetzung des Strafrests zur Bewährung weitere Voraussetzungen vorliegen: die verurteilte Person muss einwilligen, und insbesondere braucht es eine günstige Gefährlichkeitsprognose nach entsprechender Begutachtung (§ 454 II StPO).

1 Deutsche Übersetzung: <http://www.verfassungen.eu/p/> (8. August 2017). Ausführlich zum portugiesischen Recht Pinto (2016).

2 Viele der Ausführungen folgen früheren Beiträgen des Verfassers zu diesem Thema, zuletzt Dessecker (2017b).

3 Schubert 1983, 161 f.

4 Dessecker 2011, 22 ff.

5 Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I 3150).

6 Kett-Straub 2011, 201 ff.

Das Wesen der lebenslangen Freiheitsstrafe liegt darin, dass es keine feste Obergrenze gibt. Deshalb hat sich bereits die bis heute bedeutsame Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1977 mit möglichen Haftschäden durch langjährige Freiheitsentziehungen auseinandergesetzt.<sup>7</sup> Dennoch ist es mit dem Grundgesetz vereinbar, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe letztlich bis zum Tod vollzogen wird.<sup>8</sup> Andererseits werden die Anforderungen des Übermaßverbots mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung immer strenger.<sup>9</sup> Je länger also eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen werden soll, desto aufwendiger werden die Begründungen.

### Vollzugsrecht

Das Vollzugsrecht differenziert mit der Einführung besonderer Gesetze für den Jugendstrafvollzug oder den Untersuchungshaftvollzug immer mehr nach Vollzugsarten, aber kaum nach dem Strafmaß. Dementsprechend gibt es für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, nur wenige Sondervorschriften. Sie beschränken sich auf den Zugang zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und die Anrechnung der Freistellung von der Arbeit.

Schon das frühere Strafvollzugsgesetz des Bundes hatte eine besondere Wartefrist vor der Möglichkeit der Gewährung von Urlaub aus der Haft vorgesehen, die mit 10 Jahren (§ 13 III StVollzG) erheblich länger angesetzt wurde als für zeitige Freiheitsstrafen. Für die sonstigen Vollzugslockerungen des § 11 StVollzG und die Unterbringung im offenen Vollzug bestanden weitere Sonderregelungen in den Verwaltungsvorschriften. Insbesondere wurde die Wartefrist von 10 Jahren entgegen dem Gesetzestext auch auf Lockerungen wie Ausgang und Freigang übertragen.<sup>10</sup>

Die Vollzugsgesetze der meisten Länder haben solche Begrenzungen grundsätzlich übernommen. Die Wartefristen beziehen sich meist auf Urlaub aus der Haft oder die damit vergleichbaren Lockerungen „Freistellung aus der Haft“ und „Langzeitausgang“ und wurden überwiegend auf 10 Jahre festgesetzt (z.B. § 9 III 2 JVollzGB III Baden-Württemberg). Manche Landesgesetzgeber haben die Lockerungsvoraussetzungen gegenüber dem früheren Strafvollzugsgesetz des Bundes verschärft. So wurde die Wartefrist in Bayern auf 12 Jahre verlängert (Art. 14 III BayStVollzG). Hessen sieht die 10-Jahres-Frist bereits für den Ausgang in Begleitung vor (§ 13 VI HStVollzG). Niedersachsen hat für den Ausgang eine kürzere Sperrfrist von 8 Jahren festgelegt und beließ es für den Urlaub bei der 10-Jahres-Frist (§ 13 IV NJVollzG). Andererseits wurde in Brandenburg (§ 48 II JVollzG) zwar keine besondere Wartefrist festgelegt, aber eine Zustimmungspflicht

der Aufsichtsbehörde. In Hamburg und Schleswig-Holstein wurde die früher bestehende Wartefrist abgeschafft. Die in dem für zehn Bundesländer erarbeiteten Musterentwurf aus dem Jahr 2011 vorgeschlagene Wartefrist von 5 Jahren<sup>11</sup> wurde von keinem Landesgesetzgeber umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen für Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen hat die Rechtsprechung schon seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Erwägungen zur Schuldschwere zugelassen, die aus dem materiellen Strafrecht stammen und die gesetzlichen Strafandrohungen sowie die Strafzumessung durch die Gerichte betreffen, der Systematik des Vollzugsrechts aber fremd sind.<sup>12</sup> Danach könnten Lockerungen selbst dann versagt werden, wenn die Wartefrist überschritten, kein Missbrauch zu befürchten ist und auch alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Strafzwecke wie Sühne für begangenes Unrecht und gerechter Schuldausgleich sollen aus dieser Perspektive noch die Art und Weise prägen, wie im Strafvollzug Resozialisierung betrieben wird – oder nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Tendenz, vollzugsöffnende Maßnahmen bei Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen besonders zu erschweren, im Jahr 1983 zunächst gebilligt,<sup>13</sup> in jüngerer Zeit aber mehrfach erkennen lassen, dass die Frage inzwischen anders beurteilt würde.<sup>14</sup> Inzwischen betont auch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zum Strafvollzugsrecht eher das Erfordernis, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs zu begegnen.<sup>15</sup>

Soweit die Vollzugsgesetze eine Arbeitspflicht für Gefangene vorsehen, gilt diese unabhängig von der zu verbüßenden Strafzeit, wenn sie arbeitsfähig sind und die Altersgrenze von 65 Jahren noch nicht erreicht haben. Anstelle einer Freistellung von der Arbeit durch Anrechnung auf den Entlassungszeitpunkt enthielt bereits das Strafvollzugsgesetz des Bundes für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe eine Sonderregelung für den Zeitraum bis zur Bestimmung eines Entlassungszeitpunkts. Danach war eine Ausgleichsschädigung zu leisten und nach 10 Jahren dem Eigengeldkonto gutzuschreiben (§ 43 X Nr. 1 und XI StVollzG). Diese Regelungen wurden von den meisten Ländergesetzen übernommen (z.B. § 49 X Nr. 1 und XI JVollzGB III Baden-Württemberg), teilweise in etwas modifizierter Form. In den vier Ländern Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen, welche die Arbeitspflicht abgeschafft haben, gibt es auch keine nicht-monetäre Komponente der Arbeitsentlohnung mehr.<sup>16</sup>

### Sanktionspraxis und Wirkungen

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes sind lebenslange Freiheitsstrafen fast ausschließlich wegen Mordes verhängt worden.<sup>17</sup> Diese Gerichtspraxis bestätigt die Strafverfolgungstendenz mit jedem neu erscheinenden Jahrgang. Seit 1991 waren es zu 97% Verurteilungen wegen § 211 StGB, und die



Prof. Dr. Axel Dessecker

Stellvertretender Direktor der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)  
a.dessecker@krimz.de

7 BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 – 1 BvL 14/76 (= BVerfGE 45, 187 <206 ff., 229 ff.>).

8 BVerfG, Beschlüsse vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261 <272>) und 8. November 2006 – 2 BvR 578/02 u.a. (= BVerfGE 117, 71).

9 BVerfG, Beschluss vom 30. April 2009 – 2 BvR 2009/08 (= NJW 2009, 1941 <1942>).

10 Pollähne 2017, Rn. 7.

11 § 38 III 2 des Musterentwurfs eines Landesstrafvollzugsgesetzes vom 23. August 2011 (<http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf>); 9. August 2017).

12 Laubenthal 2015, 121 ff.

13 BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 1983 – 2 BvR 539/80 u.a. (= BVerfGE 64, 261) mit abweichender Meinung Mahrenholz.

14 BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 (= BVerfGE 109, 133 <176 f.>); BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 2017 – 2 BvR 1511/16.

15 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3. Juni 2015 – 1 Ws 172/14 L.; OLG Nürnberg, Beschluss vom 18. Juli 2011 – 1 Ws 151/11.

16 Laubenthal 2015, 318 ff.

17 Weber 1999, 43.

verbleibende Restgruppe entfiel zur Hälfte auf Raub oder räuberische Erpressung mit Todesfolge (§ 251 StGB).<sup>18</sup>

### Aussetzungen und Vollzugsdauer

Die Einführung der gesetzlichen Vorschrift über die Aussetzung des Strafrestes (§ 57a StGB) im Jahr 1981 hat dazu geführt, dass der Weg der Entlassung aus dem Strafvollzug sich für Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe normalisiert und verrechtlicht hat. Seither ist eine große Zahl von Gefangenen entlassen worden. Gnadenentscheidungen, die früher den einzigen legalen Weg aus der Anstalt angaben, kommen in diesem Zusammenhang nur noch extrem selten vor. Die vorhandenen Daten beschränken sich im Wesentlichen auf die Art der Beendigung des Vollzugs lebenslanger Freiheitsstrafen und auf die Dauer des Vollzugs. Über das Zustandekommen von Entlassungsentscheidungen liegt keine aktuelle empirische Forschung vor.

Allein im Zeitraum zwischen 2002 und 2015 sind bundesweit 760 Vollstreckungen lebenslanger Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden. Hinzu kamen Ausweisungen und andere Maßnahmen, die zu einem Absehen von der Strafvollstreckung in Deutschland (§ 456a StPO) und einer Überstellung an ausländische Behörden führen; dies waren weitere 235 Beendigungsfälle. In den letzten Jahren zeichnete sich ab, dass ihre Bedeutung zunimmt.

Was die Haftdauer betrifft, hatte die Hälfte der aus der Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in den Jahren 2002 bis 2015 Entlassenen mehr als 17 Jahre im Justizvollzug verbracht. Auch wenn der damit bezeichnete Medianwert nur zwei Jahre über der Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren (§ 57a I 1 StGB) lag, gab es eine Untergruppe von Gefangenen mit besonders langen Vollzugszeiten. Etwa jede 8. Person war länger als 25 Jahre im Vollzug<sup>19</sup>. Durchschnittswerte älterer Untersuchungen lagen meist deutlich höher. Doch ist darauf hinzuweisen, dass alle Gefangenen mit lebenslangen Strafen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht entlassen wurden (und möglicherweise nie entlassen werden), in solche rückwirkenden Datenerhebungen überhaupt nicht einbezogen werden können.

Das ist nur ein Grund dafür, dass in der Diskussion über lebenslange Freiheitsstrafen immer wieder die Frage gestellt wird, wie häufig diese Strafen tatsächlich bis in den Tod der Verurteilten vollstreckt werden.<sup>20</sup> Es gibt Hinweise darauf, dass dieser Anteil in Deutschland langfristig zurückgegangen ist. Seit 2002 sind rund 11% aller Verurteilten, deren lebenslange Freiheitsstrafe beendet wurde, im Gefängnis verstorben, wobei Selbsttötungen mitgezählt wurden.<sup>21</sup> In früheren Jahrzehnten lag dieser Anteil teilweise deutlich höher.<sup>22</sup>

Der Tod nach einer langjährigen Freiheitsstrafe ist allerdings kein einheitliches Phänomen.<sup>23</sup> Wenn ein Gefangener im Sterben liegt, haben die Vollzugsbehörden verschiedene Möglichkeiten, mit dieser Situation umzugehen. Unter der Voraussetzung, dass der Gefangene einwilligt oder einen entsprechenden Antrag stellt, die Mindestverbüßungsfrist verstrichen ist und rechtzeitig ein Verfahren bei der Strafvollstreckungskammer in Gang gesetzt wird, kann der Rest der lebenslangen Freiheitsstrafe noch gemäß § 57a I StGB zur

Bewährung ausgesetzt werden. An dem Hindernis einer zu ungünstigen Legalprognose kann die Aussetzung in solchen Fällen kaum mehr scheitern. Alternativ kennt die Vorschrift des § 455 IV StPO bei naher Lebensgefahr unabhängig vom Stadium der Vollstreckung die Möglichkeit einer Unterbrechung durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde. Manche ehemalige Gefangenen, bei denen in den letzten Jahren so verfahren wurde, verstarben innerhalb weniger Tage nach Aussetzung oder Vollzugsunterbrechung.

### Vollzugspraxis und Legalbewährung

Über die langfristige Entwicklung der Belegungszahlen im Justizvollzug liegen Stichtagszahlen der Strafvollzugsstatistik vor (Abbildung 2). Der Höhepunkt der Belegungskurve war 2010 und 2011 mit rund 2.050 Gefangenen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe erreicht. Seither waren die Zahlen im Rückgang begriffen. Im Frühjahr 2016 verbüßten rund 1.860 Gefangene, darunter etwa 110 Frauen, eine lebenslange Freiheitsstrafe.<sup>24</sup> Obwohl die Gesamtzahl dieser Gefangenen nicht zu vernachlässigen ist und beispielsweise ein Mehrfaches der Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung beträgt, sind nur wenige empirische Erkenntnisse zur Vollzugspraxis vorhanden.

Nach einer noch laufenden regionalen Erhebung von Gefangenenpersonalakten in Berlin war die Hälfte der Gefangenen mit lebenslanger Freiheitsstrafe 2014 bereits länger als 14 Jahre in Haft, wobei Zwischenverbüßungen anderer Strafen offenbar mitgezählt wurden. Bei etwa 40% wurde eine besondere Schwere der Schuld angenommen. Drei Viertel waren bereits früher verurteilt worden, zehn Gefangene hatten bereits früher ein Tötungsdelikt begangen.<sup>25</sup>

Stefanie Koel (2016) hat im Sommer 2015 eine ähnliche Erhebung von Gefangenenpersonalakten in Sachsen durchgeführt, allerdings beschränkt auf solche Gefangenen, welche die Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren annähernd erreicht oder bereits überschritten hatten. Im Mittel wurden bei diesen Gefangenen mehr als 20 Vollzugs- und Eingliederungspläne erstellt. Ausführungen aus humanitären Gründen erfolgten frühestens nach sieben, bei einem Gefangenen jedoch erst nach mehr als 30 Jahren Vollzugsdauer. Unbegleitete Ausgänge waren nur bei neun der 23 Gefangenen registriert, sie fanden frühestens nach mehr als zehn Jahren statt. Prognosegutachten als Bedingung einer möglichen Entlassung fanden sich lediglich bei zwei Dritteln der Untersuchungsgruppe.

Wie die zitierte Berliner Untersuchung zeigt, gibt es Straftäter, die im Lauf ihres Lebens nicht nur ein Tötungsdelikt begehen. Deshalb stellt sich die Frage nach der Rückfälligkeit auch für die Zeit nach Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Die neueste bundesweite Legalbewährungsstudie von Jehle et al. (2016, 67) konnte 58 ehemalige Gefangene beobachten, die 2010 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren. Innerhalb von drei Jahren wurden acht von ihnen (13,8%) erneut verurteilt; diese Rückfallquote lag noch unter derjenigen nach der Verhängung von Geldstrafen. Die meisten neuen Verurteilungen betrafen ihrerseits lediglich Geldstrafen. Einer der ehemals zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, ein anderer zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ohne

18 Dessecker 2017a, 12 ff.

19 Dessecker 2017a, 19 f.

20 Fiedeler 2003; van Zyl Smit et al. 2016.

21 Dessecker 2017a, 20 f.

22 Weber 1999, 55 f.

23 Görden 2007; Hostettler et al. 2016.

24 Statistisches Bundesamt 2017, 11.

25 Kröber 2015.

Bewährung. Allerdings ist der Beobachtungszeitraum von drei Jahren recht kurz.

Aufgrund der umfangreichen Datensätze dieser Untersuchung lassen sich auch 42 ehemalige Gefangene mit lebenslangen Strafen betrachten, die bereits 2004 entlassen worden waren. Dann kann man einen vergleichsweise langen Beobachtungszeitraum von neun Jahren überblicken. In irgendeiner Weise rückfällig wurden in dieser Zeit 19 (45%) von 42 Entlassenen<sup>26</sup>. Einzelheiten zur Art der neuen Straftaten und zu den Verurteilungen sind bisher nicht veröffentlicht

worden. Trotz des Umfangs solcher aufwendiger und breit angelegter Rückfalluntersuchungen kommt man nicht daran vorbei, dass in einem Kalenderjahr immer nur relativ wenige Gefangene aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe entlassen werden; dementsprechend klein ist die Ausgangsgruppe, die untersucht werden kann. Doch auch die internationale Forschung zeigt, dass Personen, die wegen eines Tötungsdelikts verurteilt und nach einer langen Freiheitsstrafe entlassen werden, nur selten und mit weniger schweren Taten rückfällig werden.<sup>27</sup>

## Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist im deutschen Strafrecht so fest verankert, dass sie auf absehbare Zeit weiter bestehen wird. Das bedeutet nicht, dass sie nicht grundsätzlich in Frage gestellt würde. Für Forderungen nach einer Abschaffung der lebenslangen Strafe<sup>28</sup> mag es gute Gründe geben. Sie zu erörtern ist hier nicht der Platz, weil die Strafzwecke und die Legitimation des Strafrechts insgesamt diskutiert werden müssten.

International erlebt die lebenslange Freiheitsstrafe gegenwärtig eher einen Aufschwung. In den letzten Jahren wurde sie in Rechtsordnungen eingeführt, die unbestimmte Strafen traditionell abgelehnt hatten, wie beispielsweise 2015 in Spanien.<sup>29</sup> Wo wie in den angloamerikanischen Ländern lebenslange Freiheitsstrafen schon lang etabliert waren, wurden immer neue Formen eingeführt, die darauf angelegt sind, Entlassungen möglichst zu erschweren oder völlig auszuschließen.<sup>30</sup> In Deutschland verlegt sich die Gesetzgebung eher auf andere Felder. Manchen Gerichten, die sich mit als neu und besonders verwerflich erscheinenden Taten auseinandersetzen haben, kommen trotzdem juristische Konstruktionen in den Sinn, die der Journalist Christian Bommarius (2017) kürzlich auf eine „neue alte Lust an der lebenslangen Freiheitsstrafe“ zurückgeführt hat.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Expertengruppe eingesetzt, die sich mit der Reform der Tötungsdelikte zu befassen hatte, aber auch mit der Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe.<sup>31</sup> Die Expertengruppe hat nur selten Entscheidungen mit deutlicher Mehrheit getroffen. Das zeigt erneut, wie umstritten viele Einzelfragen sind. Zu ei-

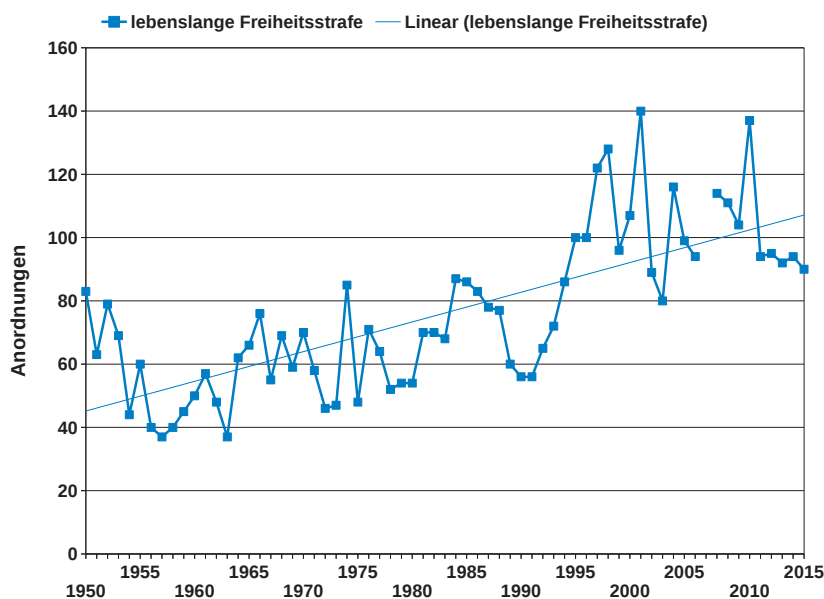


Abbildung 1: Gerichtliche Anordnungen der lebenslangen Freiheitsstrafe nach der Strafverfolgungsstatistik (1950–2015)\*

\* Bis 2006 Zahlen für die Bundesrepublik und Berlin (West), seit 2007 für Deutschland.

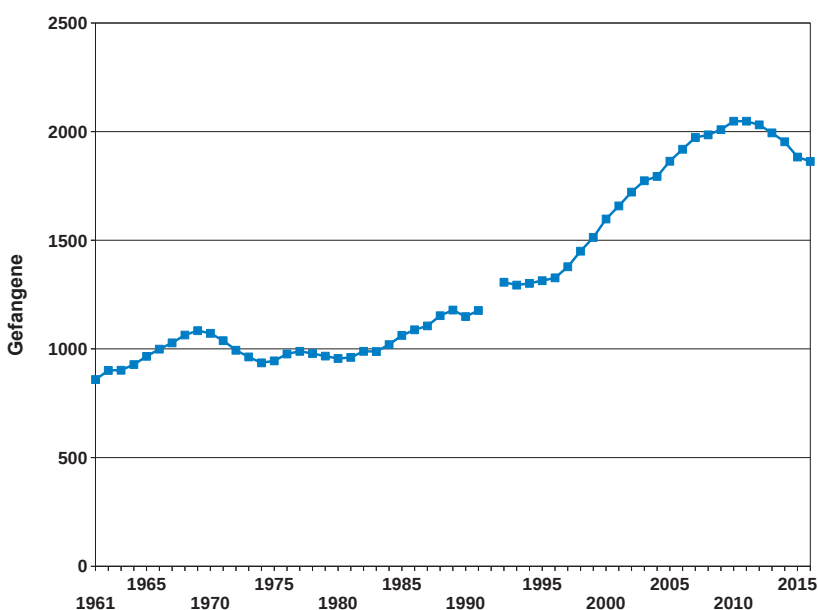


Abbildung 2: Entwicklung der Belegungszahlen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nach der Strafvollzugsstatistik (1961–2016)\*

\* Bis 1991 Zahlen für die Bundesrepublik und Berlin (West), seit 1992 für Deutschland.

<sup>26</sup> Jehle et al. 2016, 198 ff.

<sup>27</sup> Liem 2016.

<sup>28</sup> Höffler & Kaspar 2015.

<sup>29</sup> Sánchez Robert 2017.

<sup>30</sup> van Zyl Smit & Dünkel in diesem Heft.

<sup>31</sup> Kinzig 2015.

nem Gesetzentwurf des Ministeriums ist es bisher nicht gekommen.

### Mordtatbestand und Sanktionierung

Die Häufigkeit, mit der lebenslange Freiheitsstrafen in Deutschland ausgesprochen werden, wird zu einem guten Teil dadurch bestimmt, wie die Gerichte den Mordtatbestand auslegen und anwenden. Hier geht es um zahlreiche strafrechtliche Einzelfragen.

Ein aktuelles Beispiel liefert ein Urteil einer Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin vom Februar 2017, das sich mit einem für einen Unbeteiligten tödlich ausgegangenen illegalen Autorennen auf dem Kurfürstendamm beschäftigte.<sup>32</sup> Das Gericht hat die beiden Angeklagten wegen Mordes mit gemeingefährlichen Mitteln zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Ob dieses erstinstanzliche Urteil vor dem Bundesgerichtshof Bestand haben wird, hängt im Wesentlichen davon ab, ob entgegen bisheriger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ein bedingter Tötungsvorsatz angenommen wird.<sup>33</sup> Eine Änderung dieser Rechtsprechung würde dazu führen, dass es mehr potentielle Anlasstaten für lebenslange Freiheitsstrafen gäbe, weil sie auf andere Fallgruppen übertragen werden könnte, so dass die Grenze zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitstaten verschoben würde.

Die Bewertung der subjektiven Tatseite ist in Fällen des § 211 StGB noch folgenschwerer als sonst, weil das Gesetz die lebenslange als absolute Strafe androht und keine Alternativen anbietet. Ein rechtspolitisch zwingender Grund, in einem Tatbestand allein lebenslange und nicht auch lange zeitige Freiheitsstrafe anzudrohen, ist aber nicht zu erkennen.<sup>34</sup> Zu den Kennzeichen des deutschen Strafrechts gehören ja auch sonst breite Entscheidungsspielräume der Gerichte – gerade auf der Seite der Rechtsfolgen.

### Strafvollstreckungsrecht

Die Annahme, dass es nicht nur die schwere Schuld für einen Mord gibt, sondern darüber hinaus für bestimmte Mordfälle eine besondere Schwere der Schuld, führt zu Schwierigkeiten. Das hängt nicht nur damit zusammen, dass die Kriterien prinzipiell schwer zu bestimmen sind. In einzelnen Fällen haben die Gerichte Mindestverbüßungszeiten von 30 Jahren und mehr festgelegt, wobei die Bewertung durch verschiedene Instanzen sehr uneinheitlich ausfiel. Daher ist zu überlegen, ob eine gesetzliche Begrenzung erfolgen sollte.<sup>35</sup>

Die verbindliche Festlegung der Mindestverbüßungszeit erfolgt im Übrigen nicht durch das erkennende Gericht, sondern viele Jahre später, wenn der Ablauf von 15 Jahren immer näher rückt und die Entscheidung unausweichlich wird. Das mag die Entscheidungsgrundlage für das Gericht verbreitern. Für die betroffenen Gefangenen ist dieses Hinausschieben der Entscheidung schwer erträglich, es beeinträchtigt aber auch die Möglichkeiten des Justizvollzugs zu einer sinnvollen Vollzugsplanung und -gestaltung. Deshalb spricht viel dafür, einen frühzeitigeren Entscheidungszeitpunkt nach Ablauf weniger Jahre vorzuschreiben.<sup>36</sup>

### Strafvollzugsrecht

Unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Festlegung einer Mindestverbüßungsfrist sind lebenslange Freiheitsstrafen dadurch gekennzeichnet, dass die Dauer des Vollzugsaufenthalts zunächst unabsehbar lang ist und sich erst allmählich konkretisiert. Das gilt unabhängig davon, wie schwer die Schuld eingestuft und ob den Verurteilten eine besondere Gefährlichkeit zugeschrieben wird. Zu berücksichtigen ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungskonformität dieser Strafen in seiner Leitentscheidung von 1977 nur unter der Voraussetzung angenommen hat, dass es nicht zu gravierenden Haftschäden kommt. Die verfassungsrechtliche Forderung, Haftschäden bei langfristigen Freiheitsentziehungen zu vermeiden, folgt aus der Gewährleistung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) und gilt unabhängig davon, ob eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt wird oder eine andere freiheitsentziehende Sanktion.

Dem lässt sich im Vollzugsrecht dadurch Rechnung tragen, dass Ausführungen aus humanitären Gründen bei lang dauernden Freiheitsentziehungen allgemein vorgesehen werden, soweit die Voraussetzungen für weitergehende Lockerungen nicht gegeben sind. Solche Vorschriften sollten klar erkennen lassen, für welche Gefangenen sie in Betracht kommen. Denkbar wäre, sie mit Erreichung eines bestimmten und leicht feststellbaren Schwellenwerts von beispielsweise zehn Jahren ununterbrochenem Aufenthalt im geschlossenen Vollzug seit der letzten Inhaftierung eingreifen zu lassen. Da potentielle Beeinträchtigungen nicht unmittelbar von der Art der Sanktion oder Maßnahme der Strafverfolgung abhängen werden, sollten aufeinander folgende Haftzeiten für verschiedene Verfahren addiert werden.

Auf der anderen Seite erscheint es problematisch, die Gewährung weiter gehender vollzugsöffnender Maßnahmen von gesetzlichen Mindestfristen abhängig zu machen, wie es die Vollzugsgesetze der meisten Bundesländer vorsehen. Solche Lockerungen sind eine nicht unwichtige Interventionsform des Vollzugs, welche die Erreichung des Vollzugsziels der sozialen Integration unterstützen können, indem sie eine Entlassung vorbereiten. Wie andere Maßnahmen, die Gegenstand von Vollzugs- und Eingliederungsplänen sind, sollten sie individuell geprüft und begründet werden. Die traditionellen Sondervorschriften für Gefangene mit lebenslangen Freiheitsstrafen sollten in dieser Hinsicht überarbeitet werden.

Im Zusammenhang mit dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten „Abstandsgebot“ im Verhältnis von Strafen und Maßregeln und der neuen Gesetzgebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung wird in der Literatur teilweise erwogen, das Vollzugsregime der lebenslangen Freiheitsstrafe dem der Maßregel anzunähern.<sup>37</sup> Diese Forderung scheint auf den ersten Blick attraktiv, wenn man die Vollzugsbedingungen von Gefangenen mit lebenslangen Freiheitsstrafen verbessern will. Doch ist darauf hinzuweisen, dass es nicht um alle diese Gefangenen geht und nicht um die längste Zeit, die sie im Strafvollzug verbringen. Vielmehr sieht man einen Ansatzpunkt erst dann gegeben, wenn die Mindestverbüßungszeit verstrichen ist und dann aus Gründen ungünstiger Legalprognose eine Entlassung „unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit“ immer noch nicht „verantwortet werden kann“ (§§ 57a I 1 Nr. 3, 57 I 1 Nr. 2 StGB). Der damit mögliche „Sicherungsüberhang“ sollte

32 LG Berlin, Urteil vom 27. Februar 2017 – 535 Ks 8/16 (= NStZ 2017, 471).

33 Walter 2017.

34 Heine et al. 2008, 208 ff.; Kinzig 2015, 590.

35 Kinzig 2015, 585.

36 Kinzig 2015, 581 ff.

37 Pollähne 2017, Rn. 30 ff.; Streng 2017.

nicht dazu führen, die lebenslange Freiheitsstrafe der unter vielen Gesichtspunkten fragwürdigen Maßregel der Sicherungsverwahrung anzugleichen. Es wäre eher zu diskutieren, ob der nach einem langjährigen Vollzugsaufenthalt eingreifende „Sicherungsüberhang“ verfassungsrechtlich weiterhin legitimiert werden kann. Neben oder anstelle einer Mindestverbüßungszeit könnte die Strafvollstreckungskammer auch eine Höchstdauer des Aufenthalts im Strafvollzug festlegen. Was Gefangene mit lebenslanger Freiheitsstrafe betrifft, sollte es nicht darum gehen, innerhalb des Justizvollzugs einen Sonderstatus mit besonderen Abteilungen oder Anstalten zu etablieren, sondern im Gegenteil deren Haftbedingungen denen anderer Gefangener möglichst weit anzunähern.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die meisten hier angesprochenen Gesichtspunkte zur künftigen Vollzugsgestaltung sich bereits in der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Behandlung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten und anderen Langzeitgefangenen durch die Strafvollzugsverwaltungen aus dem Jahr 2003<sup>38</sup> finden. Sie können hier nur erneut bekräftigt werden.

## Literatur

- Bommarius, Christian** (2017). Die neue alte Lust an der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Anwaltsblatt* 67, S. 468.
- Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Justiz und Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Hrsg.** (2004). Empfehlung des Europarates zum Freiheitsentzug 1962–2003. Mönchengladbach: Forum.
- Dessecker, Axel** (2011). Life sentences in Germany: an example of increasing punitiveness in the criminal justice system? In: *Punitivity: international developments*. Vol 3: Punitiveness and punishment. Hrsg. von Helmut Kury und Evelyn Shea. Bochum: Brockmeyer, S. 21–42.
- (2017a). Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen: Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015. Wiesbaden: *KrimZ*. URL: <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online.html>.
- (2017b). Lebenslange Freiheitsstrafen. In: *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Hrsg. von Bernd Maelicke und Stefan Suhling. Wiesbaden: Springer VS.
- Fiedeler, Silke M.** (2003). Das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip im Strafvollzug: ein hoffnungsloser Fall? *Grundlagen, Grenzen und Ausblicke für die Achtung der Menschenwürde bei begrenzter Lebenserwartung eines Gefangenen*. Frankfurt/M.: Lang.
- Görgen, Thomas** (2007). Ältere und hochaltrige Gefangene: Herausforderung (und Entwicklungschance) für den Strafvollzug. *Kriminalpädagogische Praxis* 35, S. 5–12.
- Heine, Günter, Frank Höpfel, Barbara Huber, Heike Jung, Dunja Lautenschläger, Hans Lilie, Bernd-Dieter Meier, Henning Radtke, Rudolf Rengier, Peter Rieß, Franz Riklin, Klaus Rolinski, Claus Roxin, Heinz Schöch, Hans-Ludwig Schreiber, Horst Schüler-Springorum und Torsten Verrel** (2008). *Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben): Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer*. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 155, S. 193–270.
- Höffler, Katrin und Johannes Kaspar** (2015). Plädoyer für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe. *Goldammer's Archiv für Strafrecht* 162, S. 453–462.
- Hostettler, Ueli, Irene Marti und Marina Richter** (2016). *Lebensende im Justizvollzug: Gefangene, Anstalten, Behörden*. Bern: Stämpfli.
- Jehle, Jörg-Martin, Hans-Jörg Albrecht, Sabine Hohmann-Fricke und Carina Tetal** (2016). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen: eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2010 bis 2013 und 2004 bis 2013*. Mönchengladbach: Forum. URL: [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken/Download/Gesamt\\_Rueckfall.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken/Download/Gesamt_Rueckfall.html).
- Kett-Straub, Gabriele** (2011). *Die lebenslange Freiheitsstrafe: Legitimation, Praxis, Strafrechtsaussetzung und besondere Schwere der Schuld*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kinzig, Jörg** (2015). Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe. In: *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Hrsg. von Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 529–591. URL: [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht\\_Experten\\_Toetungsdelikte.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.html).
- Koel, Stefanie** (2016). *Lebenslange Freiheitsstrafen: eine qualitative Untersuchung*. Masterarbeit: Universität Hamburg.
- Kröber, Hans-Ludwig** (2015). Mordkonzept und Mordmerkmale aus forensisch-psychiatrischer Sicht. In: *Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211–213, 57a StGB)*. Hrsg. von Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, S. 638–657. URL: [http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht\\_Experten\\_Toetungsdelikte.html](http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.html).
- Laubenthal, Klaus** (2015). *Strafvollzug*. 7. Aufl. Berlin: Springer.
- Liem, Marieke** (2016). *After life imprisonment: reentry in the era of mass incarceration*. New York: New York University Press.
- Pinto, Inês Horta** (2016). Punishment in Portuguese criminal law: a penal system without life imprisonment. In: *Life imprisonment and human rights*. Hrsg. von Dirk van Zyl Smit und Catherine Appleton. Oxford: Hart Publishing, S. 289–305.
- Pollähne, Helmut** (2017). *Lebenslange Freiheitsstrafe (LL)*. In: *Strafvollzugsgesetze: Kommentar (AK-StVollzG)*. Hrsg. von Johannes Feest, Wolfgang Lesting und Michael Lindemann. 7. Aufl. Köln: Heymann, S. 1169–1181.
- Sánchez Robert, María José** (2017). Complexion of the constitutionality of life imprisonment in the European Union: particular reference to the Spanish and German legislations. *European Criminal Law Review* 7, S. 177–209.
- Schubert, Werner** (1983). Der Ausbau der Rechtseinheit unter dem Norddeutschen Bund: zur Entstehung des Strafgesetzbuchs von 1870 unter besonderer Berücksichtigung des Strafsystems. In: *Festschrift für Rudolf Gmür zum 70. Geburtstag am 28. Juli 1983*. Hrsg. von Arno Buschmann, Franz-Ludwig Knemeyer, Gerhard Otte und Werner Schubert. Bielefeld: Gieseking, S. 149–189.
- Statistisches Bundesamt** (2017). *Strafvollzug: demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2016*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafvollzug.html>.
- Streng, Franz** (2017). „Abstand“ zu normalem Strafvollzug auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe? *Straftheoretische und kriminalpolitische Überlegungen zum „Sicherungsüberhang“ bei lebenslanger Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund der Sicherungsverwahrung*. *Juristenzeitung* 72, S. 507–513.
- Walter, Tonio** (2017). Der vermeintliche Tötungsvorsatz von „Rasern“. *Neue Juristische Wochenschrift* 70, S. 1350–1353.
- Weber, Hartmut-Michael** (1999). *Die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe: für eine Durchsetzung des Verfassungsanspruchs*. Baden-Baden: Nomos.
- van Zyl Smit, Dirk, Catherine Appleton und Georgie Benford** (2016). Introduction. In: *Life imprisonment and human rights*. Hrsg. von Dirk van Zyl Smit und Catherine Appleton. Oxford: Hart Publishing, S. 1–20.

<sup>38</sup> Bundesministerium der Justiz et al. 2004, 229 ff.